



Das Wesentliche in Kürze

Personen, die in der Armee bzw. im Zivildienst leisten, Kaderbildungskurse von Jugend+Sport (J+S), Jungschützenleiterkurse besuchen oder im Zivil- bzw. Rotkreuzdienst tätig sind, haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO). Seit Juli 2005 werden auch den erwerbstätigen Müttern Leistungen aus der EO (Mutterschaftsentschädigungen) ausgerichtet. Jährlich werden Erwerbsausfallentschädigungen in Höhe von rund 1,5 Milliarden Franken bezahlt; fast 90 Prozent davon entfallen zu gleichen Teilen auf die Mutterschaftsversicherung und auf die Militärdiensttage.

Das EO-Bearbeitungsverfahren erfolgt gestützt auf ein Papierformular (EO-Meldekarte), das von Rechnungsführenden der zuständigen Stellen ausgefüllt wird. Die EO-Meldekarte wird der anspruchsberechtigten Person ausgehändigt; diese ergänzt sie und übermittelt sie je nach ihrer Beschäftigungssituation dem Arbeitgeber oder direkt der zuständigen Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse klärt den Leistungsanspruch ab und nimmt die Zahlung der Erwerbsausfallentschädigungen vor. Alle Daten im Zusammenhang mit der Ausrichtung von EO-Leistungen werden bei der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) in einem zentralen Register konsolidiert. Die Aufsicht über diesen Bereich liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Zwischen 2007 und 2010 wurden rund um die Beantragung von Erwerbsausfallentschädigungen mehrere Fälle von Missbrauch und Betrug aufgedeckt. Die Betrugsfälle bestanden in Mehrfach-Anträgen (fotokopierte Formulare) oder in gefälschten Gesuchen (gescannte und mit Hilfe einer Software manipulierte Formulare). Es wurden zwei Arten von Missbrauch entdeckt: Zum einen machten gewisse Zivildienstorganisationen für nicht bewilligte Aktivitäten Erwerbsersatzentschädigungen geltend, zum anderen ersetzte die Armee eigene Mitarbeiter durch Angehörige des von der EO entschädigten Freiwilligendienstes, um auf diese Weise ihr Budget zu entlasten.

Nach Aufdeckung dieser Probleme wurden verschiedene Massnahmen ergriffen; weitere sind geplant. Bei den Ausgleichskassen und der ZAS wurden Plausibilitätsprüfungen eingeführt; seit September 2012 verfügt die ZAS über ein zentrales Register der Erwerbsersatzentschädigungen. Die Armee passte als Erstes ihre Militärdienstpflichtverordnung an. Weitere Massnahmen folgen. So werden beispielsweise die Aktivitäten ausserhalb der Truppe genauer definiert. Zeitgleich mit der Prüfung ging ein Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivildienst in die Vernehmlassung. Die geplanten Änderungen – Zentralisierung der Daten und Verstärkung der Aufsicht durch den Bund – sollen das Risiko verringern, dass Zivildienstorganisationen missbräuchlich EO-Leistungen beziehen.

Die Überprüfung des Meldeverfahrens und die Massnahmen zur Überwachung der EO-Entschädigungen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen veranlasst:

Die Ausgleichskassen und die ZAS kontrollieren den Bearbeitungsprozess der EO-Meldekarten vorwiegend unter einem formellen Blickwinkel und in Form von Plausibilitätsprüfungen. Das BSV nimmt die allgemeine Aufsicht über den EO-Bereich wahr, ohne jedoch gesetzlich befugt zu sein,

bei den Stellen, die EO-Meldekarten erstellen, Kontrollen durchzuführen. Das Überwachungsdispositiv ist also ungenügend, denn der Kontrollumfang vermag nicht alle inhärenten Risiken des Verfahrens zu erfassen. Die EFK hat dem BSV deshalb empfohlen zu prüfen, ob es von Gesetzes wegen die Möglichkeit hat, unabhängige und risikoorientierte Kontrollen durchführen zu lassen, um feststellen zu können, ob die Stellen, die EO-Meldekarten ausgeben, die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Hinzu kommt, dass die Risikoanalyse des BSV, die der Überwachungstätigkeit über die EO-Entschädigungen zugrundeliegt, aus dem Jahr 2008 stammt. Sie muss an die aktuelle Risikolage angepasst werden.

Zur Kontrolle der angegebenen Anzahl Taggelder ist ein automatischer Zugriff auf die Quelldatenbanken der Stellen, die EO-Meldekarten ausgeben, weder für die Ausgleichskassen noch für die ZAS vorgesehen. Die EFK empfiehlt die Schaffung eines solchen Zugriffs, um die Kontrollverfahren zu vereinfachen und den administrativen Aufwand zu verkleinern, der den Dienststellen, dadurch erwächst, dass die Ausgleichskassen zusätzliche Informationen anfordern.

Die Gespräche der EFK mit den EO-Verfahrensbeteiligten haben ergeben, dass eine parallele Automatisierung der Bearbeitung der EO-Meldekarten dieses Massengeschäft (über 800'000 manuell bearbeitete Formulare pro Jahr) teilweise vereinfachen und seine Sicherheit erhöhen könnte. Die EFK empfiehlt mittelfristig die Einführung einer solchen automatisierten Bearbeitung der EO-Meldekarten via Internet-Plattform mit gesichertem Zugang.

Das BSV hat die EFK mit Schreiben vom 8. April 2013 informiert, dass es sich an die in den Empfehlungen befürworteten Massnahmen halten wird. Die Finanzdelegation der eidg. Räte hat von den Ergebnissen der Prüfung an ihrer Sitzung vom 23./24. Mai 2013 Kenntnis genommen.

Originaltext auf französisch